

der letzten Bewilligungszeit, mit welchem zugleich die Steuermoderationen abgelaufen sind, zum Normaljahr für die Schock- und Quatember-Steuern dergestalt zu bestimmen, daß, mit Ausnahme der unten besonders angegebenen Fälle, durchgängig diejenigen Steuern, welche am Schluß des nur bemerkten Jahres gangbar gestanden haben, ohne weitere Aufziehung moderirter, moderanter und caduter Schock- und resp. Quatemberbeiträge, zur Norm der Beitragspflichtigkeit genommen werden, dagegen aber auch, so lange nicht eine allgemeine Steuerangleichung erfolgt, neue bleibende Steuerabminderungen weiter nicht Statt finden mögen.

Von der Anwendung dieser allgemeinen Bestimmung bleiben jedoch ausgenommen:

A. Hinsichtlich der Aufziehung ungangbarer- und der Auslegung neuer Steuern:

1) die auf ursprünglich steuerbaren, gegenwärtig aber im Besitze des Fiscus oder der Verpflichtet sich befindenden Grundstücken haftenden, und aus diesem Grunde jetzt nicht gangbaren Steuern; welche in dem Falle, wenn diese Grundstücke durch Veräußerung in den Besiß von Privatpersonen oder Communen kommen, wieder gangbar zu machen sind;

2.) die auf wüsten Grundstücken und Baustellen radicirten Steuern, die ebenfalls, wenn jene zur Cultur und zum Aufbau gelangen, wiederum zur Gangbarkeit zu bringen sind;

3.) die, in Folge einer Steuerrevision oder der Errichtung eines neuen Catasters in einem Orte, mit Zustimmung der Berechtigten, nach dem der Steuerregulirung zum Grunde liegenden allgemeinen Maßstabe, bis zum Schluß des Jahrs 1831 erfolgten Aufziehungen, als welche, wenn sie vom Ober-Steuer-Collegio vor Ablauf dieses Jahres bereits als angemessen genehmigt worden sind, fortßin bei Kräften bleiben. Ferner be-
wendet es

4.) wegen des Anbaues neuer Häuser und Errichtung neuer Mährungen, bei den Bestimmungen des Regulatios vom 2ten October 1764 und dem Generale vom 31sten März 1817. Auch hat es

5.) bei der Besteuerung steuerfreier Grundstücke und der Realgerechtigkeiten, insoweit sie, nach dem Mandate vom 24ten März 1810 und der sonstigen Verfassung, überhaupt Statt finden kann, sein ferneres Verbleiben,

B. In Betreff der Steuerabminderungen leidet obige allgemeine Regel eine Ausnahme: